



**AOK Bayern  
Die Gesundheitskasse**

**Direktion München  
Widerspruchsstelle**

Münchner Str. 60  
85221 Dachau

Telefax: 089 5444-1430354  
<http://www.aok.de>  
[birgitta.lang@by.aok.de](mailto:birgitta.lang@by.aok.de)

Öffnungszeiten  
Montag - Mittwoch 8:00 Uhr - 16:30 Uhr  
Donnerstag 8:00 Uhr - 17:30 Uhr  
Freitag 8:00 Uhr - 15:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ihr Gesprächspartner  
Frau Lang

Unsere Zeichen                      Telefon  
lg    08131 378-354

Datum  
12.05.2020

AOK · Münchner Str. 60 · 85221 Dachau

## Mit Postzustellungsurkunde

Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haydnstr. 5  
85591 Vaterstetten

## Widerspruchsbescheid

über den Widerspruch vom 02.02.2017, eingegangen am 06.02.2017, gegen den Bescheid vom 21.01.2017

für Herr Dr. Arnd Rüter, Haydnstr. 5, 85591 Vaterstetten

wegen Beitragsfestsetzung ab 01.01.2017 in der Krankenversicherung der Rentner und sozialen Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen

Aktenzeichen: **M 689/20 K**

Der Widerspruchsausschuss der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, Direktion München hat in der beschlussfähigen Besetzung

Herr Claus Herrmann  
Herr Stefan Motsch  
(als Vertreter der Arbeitgeber)

Herr Daniel Fritsch  
Herr Arnold Stimpfl  
(als Vertreter der Versicherten)

am 12.05.2020 folgende Entscheidung getroffen:

- I. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
- II. Kosten sind nicht zu erstatten.

Begründung:

- I. Zwischen den Beteiligten ist die Beitragsfestsetzung aus Versorgungsbezügen ab 01.01.2017 in der Krankenversicherung der Rentner sowie sozialen Pflegeversicherung strittig.

Der 1950 geborene Widerspruchsführer ist seit 01.12.2014 pflichtversichert in der Krankenversicherung der Rentner und sozialen Pflegeversicherung. Er bezieht seit 01.12.2014 eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Am 01.02.2015 und 01.11.2015 erhielt er von der Allianz Lebensversicherung AG Auszahlungen von Kapitalleistungen aus betrieblicher Altersversorgung in Höhe von 39.404,17 EUR (01.02.2015) und 62.325,86 EUR (01.11.2015).

Die Kapitalleistungen unterliegen in der Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich der Beitragspflicht. 1/120 der Kapitalleistung gilt als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, d.h. die Kapitalleistungen werden auf 10 Jahre (= 120 Monate) verteilt.

Aus der Gesamtsumme von 101.730,03 EUR geteilt durch 120 Monate ergibt sich ein monatlicher Betrag von 847,75 EUR. Daraus sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten.

Gegen die Beitragsfestsetzungen und -forderungen aus den Kapitalleistungen ab 01.02.2015, bzw. 01.11.2015 hatte der Widerspruchsführer Rechtsmittel eingelegt. Das Berufungsverfahren (Az. L4 KR 568/17) vor dem Bayerischen Landessozialgericht wurde am 21.11.2019 hinsichtlich der Beitragspflicht in der Krankenversicherung rechtskräftig entschieden. Die Kapitalleistungen der Allianz Lebensversicherung AG sind beitragspflichtig in der Krankenversicherung. In Bezug auf die Pflegeversicherungsbeiträge wird von der Widerspruchsgegnerin auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21.11.2019 verwie-

sen. Hier ist noch ein laufendes Verfahren vor dem Sozialgericht München (Az. S 17 KR 2046/19) anhängig.

Die Widerspruchsgegnerin setzte mit Bescheid vom 21.01.2017 die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus den Versorgungsbezügen ab 01.01.2017 auf monatlich 154,72 EUR (Krankenversicherung 133,10 EUR, Pflegeversicherung 21,62 EUR) neu fest. Die Festsetzung erfolgte aufgrund einer „Änderung der Berechnungsgrundlagen“. Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung erhöhte sich um 0,2 Prozentpunkte.

Dagegen richtet sich der Widerspruch vom 02.02.2017, der am 06.02.2017 eingegangen ist. In der Widerspruchsbegründung vom 06.02.2017 wird vom Widerspruchsführer im Wesentlichen auf die Begründung der Klageschrift an das Sozialgericht München in den zu diesem Zeitpunkt offenen Klageverfahren (Az. S 2 KR 482/15, S 2 P 74/16, S 2 KR 267/16, S 2 P 159/15) verwiesen.

II. Der zulässige Widerspruch ist unbegründet.

Der Widerspruchsführer ist bei der Widerspruchsgegnerin seit 01.12.2014 in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert.

Für die Beitragsbemessung in der Krankenversicherung der Rentner ist nach § 237 SGB V außer dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern dieser nicht die Beitragsbemessungsgrenze erreicht (§§ 226 Abs. 2, 238 SGB V) auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (§ 237 Satz 1 Nr. 2 SGB V) zugrunde zu legen. Gemäß § 237 Satz 4 SGB V gilt die Regelung des § 229 SGB V entsprechend.

Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten auch Renten der betrieblichen Altersversorgung (§ 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V). Gemäß § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V gilt 1/120 der Kapitalleistung als monatlicher Zahlbetrag

der Versorgungsbezüge (längstens für 120 Monate), wenn an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt oder eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden ist.

Durch die Neufassung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V vom 14.11.2003 (BGBl 2003 I, S. 2190) werden alle Kapitalleistungen, die der Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen, ab 01.01.2004 der Beitragspflicht unterworfen. Somit sind ab Auszahlung der Kapitalleistung Beiträge hieraus zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen.

Für die Beitragsbemessung in der sozialen Pflegeversicherung gilt dies über § 57 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XI - SGB XI -.

Mit Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) zum 01.01.2004 wurden alle Kapitalleistungen der betrieblichen Altersversorgung der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterworfen. Bei der Beurteilung der Beitragspflicht ist dabei vom Versicherungsfall (Ablauf der Direktversicherung) auszugehen. Unmaßgeblich ist, welche weitere Verwendung die *fälligen* Auszahlungsbeträge finden.

Bei Versicherungspflichtigen gilt für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen der allgemeine Beitragssatz (§ 248 Satz 1 SGB V).

Der allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder (§ 241 SGB V).

Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag erhoben wird. Die Krankenkassen haben den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen jedes Mitglieds zu erheben (kassenindividueller Zusatzbeitragssatz) - § 242 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V.

Mitglieder haben auf der Grundlage des § 242 Abs. 1 Satz 1 SGB V einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag in Höhe 1,1 von Hundert zu zahlen (§ 20 a Satzung AOK Bayern).

Der Beitragssatz in der Pflegeversicherung beträgt bundeseinheitlich 2,55 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder; er wird durch Gesetz festgesetzt (§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI – Fassung 01.01.2017).

Dementsprechend wurde die monatliche Beitragsbelastung ab 01.01.2017 von der Widerspruchsgegnerin aus den Versorgungsbezügen (mit dem allgemeinen Beitragssatz) berechnet.

Beitragsfestsetzungsbescheid vom 21.01.2017:

Bemessungsgrundlage: Versorgungsbezüge: 847,75 EUR

Einkommen insgesamt	Krankenversicherung 14,6 %	Krankenversicherung Zusatzbeitrag 1,1 %	Pflegeversicherung 2,55 %	insgesamt
847,75 EUR	123,77 EUR	9,33 EUR	21,62 EUR	154,72 EUR

Das Bayerische Landessozialgericht hat mit Urteil vom 21.11.2019 (Az. L 4 KR 567/17) den Rechtsstreit über die Beitragspflicht der Kapitalzahlungen der Allianz Lebensversicherung AG hinsichtlich der Krankenversicherung rechtskräftig entschieden. Die Kapitalzahlungen an den Widerspruchsführer sind beitragspflichtig in der Krankenversicherung.

In Bezug auf die Pflegeversicherungsbeiträge wird von der Widerspruchsgegnerin auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21.11.2019 verwiesen. Die Kapitalzahlungen der Allianz Lebensversicherung AG sind auch beitragspflichtig in der Pflegeversicherung.

Die Beitragsfestsetzung ab 01.01.2017 mit einem monatlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von insgesamt 154,72 EUR ist rechtmäßig.

Erwies sich der angefochtene Bescheid daher als zutreffend, so musste der hiergegen erhobene Widerspruch als unbegründet abgewiesen werden.

Dieser Bescheid ergeht auch im Namen der Pflegekasse.

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 63 Sozialgesetzbuch X - SGB X -.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung


Der Widerspruchsbescheid wird Gegenstand des vor dem Sozialgericht München anhängigen Verfahrens mit dem Az. S 17 KR 386/20.

gez. Claus Herrmann

gez. Daniel Fritsch

gez. Stefan Motsch

gez. Arnold Stimpfl

ausgefertigt:  
  
Georg  
Verwaltungsdirektor

Absender:

Aktenzeichen



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

22.5.2020

### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:  
\_\_\_\_\_
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen